

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 13

Freitag, den 16. Dezember 2016

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Stadt Lieberose	Seite 2
Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen	Seite 2
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Lieberose (Hundesteuersatzung)	Seite 4
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen (Hundesteuersatzung)	Seite 6
Satzung der Gemeinde Schwielochsee über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)	Seite 7
Satzung der Stadt Lieberose über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)	Seite 9
Satzung der Gemeinde Jamlitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)	Seite 10
Satzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)	Seite 12
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 9. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 17. November 2016	Seite 13
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 11. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen vom 22. November 2016	Seite 13
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 16. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 21. November 2016	Seite 14
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 15. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 28. November 2016	Seite 14
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 11. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz vom 05. Dezember 2016	Seite 15
Bekanntmachung der Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Lieberose-Blasdorf	Seite 15
Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Jessern	Seite 15
Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Trebitz	Seite 16



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz
- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla
- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 30,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Stadt Lieberose

(Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage

- der §§ 3 und 28 Absatz 2, Nr. 9 der **Kommunalverfassung des Landes** Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- der §§ 1,2 und 3 des **Kommunalabgabengesetzes** für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12.04.1996 (GVBl. I/96, S. 162),
- des § 25 des **Grundsteuergesetzes** in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794, 2844)
- des § 16 des **Gewerbsteuergesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417)

wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Lieberose vom 28.11.2016 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Lieberose werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A
für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen | 290 v. H. |
| Grundsteuer B
für alle anderen Grundstücke | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 2

Festsetzung

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2017.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 02.03.2016 außer Kraft.

Straupitz, 30.11.2016

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen vom 23. November 2016

Präambel

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen in ihrer Sitzung am 22. November 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Byhleguhre-Byhlen“, sorbisch/wendisch: Běla Góra-Bělin.
- (2) Die Gemeinde hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Lieberose/Oberspreewald an.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
- (2) Die Gemeindevertretung führt in ihren öffentlichen Sitzungen grundsätzlich Einwohnerfragestunden durch. Jeder Einwohner ist berechtigt mündlich oder schriftlich Fragen, Vorschläge und Anregungen in Angelegenheiten der Gemeinde an die Gemeindevertretung zu richten. Schriftliche Fragen sind grundsätzlich fünf Kalendertage vor der Sitzung an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder an den Amtdirektor zu richten. Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Eine Zusatzfrage wird zugelassen. Ist der Fragesteller nicht anwesend oder kann die Frage nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung innerhalb von vier Wochen.
- (3) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden.

Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden. Der ehrenamtliche Bürgermeister beruft im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung gemäß § 11 Abs. 6 dieser Hauptsatzung. Der ehrenamtliche Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 4

Einsicht in Beschlussvorlagen

(1) Jeder Einwohner ist berechtigt, Beschlussvorlagen der in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Zu diesem Zweck werden die Vorlagen während der Sitzungen im Sitzungssaal ausgelegt.

(2) Dieses Recht können die Einwohner auch während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Tag der Sitzung in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose, Hauptamt und Kirchstraße 11, 15913 Straupitz, Hauptamt wahrnehmen.

§ 5

Förderung der sorbischen (wendischen) Kultur und Sprache

Zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg gehören unter anderem die Gemeinden des

Amt Lieberose/Oberspreewald, in denen eine kontinuierliche sprachliche und kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist. Dazu hat sich die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen, sorbisch/wendisch: Běla Góra-Bělin bekannt.

§ 6

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 10.000,00 EUR nicht unterschreitet, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

(2) Die Gemeindevertretung behält sich die Vergabe- und Beschaffungsentscheidung bei öffentlichen Ausschreibungen vor, wenn die Wertgrenze von 10.000,00 EUR überschritten wird.

§ 7

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Die Gemeindevertreter teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Seniorenbeirat

(1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen“.

(2) Dem Beirat gehören sechs Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.

(3) Dem Beirat ist die Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift

zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung der Geschäftsordnung trifft.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 11 Abs. 6 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 10

Bildung von Ortsteilen

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:

1. Byhleguhre, sorbisch/wendisch: Běla Góra in den Grenzen der Gemarkung Byhleguhre, Gemarkungskennzahl 3106, Flur 1 bis 8
2. Byhlen, sorbisch/wendisch: Bělin in den Grenzen der Gemarkung Byhlen, Gemarkungskennzahl 3107, Flur 1 bis 4

(2) Die Ortsteile bestehen ohne Ortsteilvertretung.

§ 11

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald“ öffentlich bekannt gemacht.

(3) Alle anderen Bekanntmachungen werden durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen vollzogen:

- im Ortsteil Byhleguhre:
 - Byhleguher Dorfstraße 56
 - Neu-Byhleguhre 3
 - Mühlendorf 4
 - Siedlung 8
- im Ortsteil Byhlen:
 - An der Eiche, gegenüber dem Grundstück Byhlener Dorfstraße 20

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Aushangs und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Aushangs ist beim Aushang, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(5) Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteile einer Satzung sind, werden zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose, Hauptamt und Kirchstraße 11, 15913 Straupitz, Hauptamt ausgelegt. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 volle Tage, sofern keine anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind Aktenkundig zu machen.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung sind durch Aushang in den nach Abs. 3 aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

Die Schriftstücke sind **sieben** volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Aushangs nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

Der Tag des Aushangs ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung wird im „Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald“ öffentlich bekannt gemacht.

(8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16. Dezember 2008 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Straupitz, 2016-11-23

gez. Boschan
Amtdirektor

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Lieberose (Hundesteuersatzung)

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerschuldner, Haftung
- § 3 Steuermaßstab und Steuersätze
- § 4 Steuerbefreiung
- § 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen (Steuervergünstigungen)
- § 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 8 Meldepflichten
- § 9 Auskunftspflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 In-Kraft-Treten

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04,

Nr. 08 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose in ihrer Sitzung am 28.11.2016 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Lieberose (Hundesteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Lieberose erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet zu persönlichen Zwecken.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Halter können Eigentümer oder Besitzer sein. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Halter zurückgegeben oder in einem Tierheim abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt in der Stadt Lieberose jährlich für

- | | |
|------------------------|--------|
| 1. den ersten Hund | 35,00€ |
| 2. den zweiten Hund | 45,00€ |
| 3. jeden weiteren Hund | 60,00€ |

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4 Steuerbefreiung

(1) Für Personen, die sich nicht länger als drei Monate in der Stadt Lieberose aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen. Dazu ist der Nachweis zu erbringen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Absatz 1 zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, jedoch nur für einen Hund,
- b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, jedoch nur für einen Hund,

- c) geprüfte Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines gültigen Jagdscheines sind, jedoch höchstens für zwei Hunde, die eine Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen (Steuervergünstigung)

(1) Steuerbefreiungen nach § 4 Absatz 2 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2) wird ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats anteilig für das Kalenderjahr gewährt. Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg oder ändern sie sich, so ist dies in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 4 oder in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11 innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, beginnt die Steuerpflicht jedoch erst mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund vier Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

- a) am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Satz 1 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss bei der Anmeldung des Hundes oder bis zum 30.11. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange bestehen, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30.11. des vorangehenden Kalenderjahres beantragt werden.

Entsteht die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(3) Die Festsetzung der Steuer gilt für die Folgejahre, bis ein neuer Bescheid der Stadt Lieberose über die geänderte Bemessung ergeht.

(4) Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, für den die Steuer bereits entrichtet wurde, so ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

(5) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Meldepflichten

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von 2 Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald, siehe § 6 Abs. 3 dieser Satzung, steuerlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 4 innerhalb von 2 Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem er abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald, siehe § 6 Abs. 3 dieser Satzung, abzumelden.

Im Falle der Veräußerung oder der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 10

Auskunftspflicht

Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist der Grundstückseigentümer bzw. der Hundehalter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihm vom Ordnungsamt oder Steueramt des Amtes Lieberose/Oberspreewald übersandten Formulare und zum Erbringen der erforderlichen Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet.

Durch das Ausfüllen der Formulare wird die Verpflichtung zur An- bzw. Abmeldung der Hunde nach § 9 dieser Satzung nicht berührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 6 Absatz 3 den Wegfall oder die Änderung der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) entgegen § 9 Absatz 1, Hunde nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) entgegen § 10 die von der Amtsverwaltung übersandten Formulare nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt bzw. die geforderten Nachweise nicht oder nicht fristgemäß erbringt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,

b) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 5 Absatz 2 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Straupitz, 30.11.2016

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen (Hundesteuersatzung)

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerschuldner, Haftung
- § 3 Steuermaßstab und Steuersätze
- § 4 Steuerbefreiung
- § 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen (Steuervergünstigungen)
- § 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 8 Meldepflichten
- § 9 Auskunftspflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 In-Kraft-Treten

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen in ihrer Sitzung am 22.11.2016 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen (Hundesteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet zu persönlichen Zwecken.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Halter können Eigentümer oder Besitzer sein. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Halter zurückgegeben oder in einem Tierheim abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt in der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen jährlich für

- | | |
|------------------------|--------|
| 1. den ersten Hund | 20,00€ |
| 2. den zweiten Hund | 35,00€ |
| 3. jeden weiteren Hund | 50,00€ |

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4 Steuerbefreiung

(1) Für Personen, die sich nicht länger als drei Monate in der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen. Dazu ist der Nachweis zu erbringen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Absatz 1 zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, jedoch nur für einen Hund,
- b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, jedoch nur für einen Hund,

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen (Steuervergünstigung)

(1) Steuerbefreiungen nach § 4 Absatz 2 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2) wird ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats anteilig für das Kalenderjahr gewährt. Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg oder ändern sie sich, so ist dies in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 4 oder in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11 innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, beginnt die Steuerpflicht

jedoch erst mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund vier Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

- a) am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Satz 1 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss bei der Anmeldung des Hundes oder bis zum 30.11. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange bestehen, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30.11. des vorangehenden Kalenderjahres beantragt werden.

Entsteht die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(3) Die Festsetzung der Steuer gilt für die Folgejahre, bis ein neuer Bescheid der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen über die geänderte Bemessung ergeht.

(4) Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, für den die Steuer bereits entrichtet wurde, so ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

(5) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Meldepflichten

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von 2 Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald, siehe § 6 Abs. 3 dieser Satzung, steuerlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 4 innerhalb von 2 Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem er abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem

der Halter aus der Stadt weggezogen ist, in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald, siehe § 6 Abs. 3 dieser Satzung, abzumelden.

Im Falle der Veräußerung oder der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 10

Auskunftspflicht

Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist der Grundstückseigentümer bzw. der Hundehalter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihm vom Ordnungsamt oder Steueramt des Amtes Lieberose/Oberspreewald übersandten Formulare und zum Erbringen der erforderlichen Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet.

Durch das Ausfüllen der Formulare wird die Verpflichtung zur An- bzw. Abmeldung der Hunde nach § 9 dieser Satzung nicht berührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 6 Absatz 3 den Wegfall oder die Änderung der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) entgegen § 9 Absatz 1, Hunde nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) entgegen § 10 die von der Amtsverwaltung übersandten Formulare nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt bzw. die geforderten Nachweise nicht oder nicht fristgemäß erbringt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 5 Absatz 2 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
Straupitz, 29.11.2016

gez. Boschan
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Schwielochsee über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

(Zweitwohnungssteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs.2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, (Nr.32) in Verbindung

mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee in ihrer Sitzung am 21.11.2016 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Schwielochsee (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Schwielochsee erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Schwielochsee.

§ 2 Steuergegenstand und Begriffsbestimmungen

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Schwielochsee erhoben.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Gebiet der Gemeinde Schwielochsee, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt oder einem Dritten überlässt.

(3) Inhaber einer Wohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Nutzungsberechtigten zusteht.

Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist. Bestellt der Eigentümer einer Wohnung an dieser ein Nießbrauchsrecht, ist an Stelle des Eigentümers Inhaber der Wohnung der Nießbrauchs-berechtigte. Wohnungsmieter im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer eine Wohnung lediglich vorübergehend für einen Urlaubsaufenthalt von nicht mehr als dreimonatiger Dauer angemietet hat.

(4) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der

- mindestens 23 qm Wohnfläche und mindestens 1 Fenster hat sowie
- eine Elektroenergieversorgung, Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung auf dem Grundstück, auf dem die Wohnung aufsteht, besitzt,

und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.

(5) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Wohnzwecken auf einem eigenen oder fremden Grundstück im Gemeindegebiet für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden und die Kriterien nach Absatz 4 erfüllen. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als drei Monaten.

(6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig zum Zwecke der Einkommenserzielung nutzt. Eine ausschließliche Nutzung zum Zwecke der Einkommenserzielung ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Dritte vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Dritte zu vermieten sucht. Bei ausschließlicher Nutzung einer Wohnung zum Zwecke der Einkommenserzielung wird eine Zweitwohnungssteuer nicht erhoben.

(7) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
- c) Wohnungen, die von nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

lebenden Personen nachweislich ganz oder überwiegend aus beruflichen Gründen bewohnt werden.

- d) Wohnungen von Wohnungsnehmern in der elterlichen Wohnung.

§ 3 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung innehat.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

(1) Die Steuerschuld wird nach der ausstattungs-differenzierten Wohnfläche berechnet.

(2) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld maßgeblichen Fassung. Zur Wohnfläche gehören danach insbesondere Wohn- und Schlaf-räume, Küchen, Badezimmer, Toiletten und Flure.

(3) Die Ausstattungsdifferenzierung erfolgt entsprechend den nachfolgenden Kategorien unterschiedlicher Ausstattung:

Kategorie A: Fehlen von Ausstattungsmerkmalen der Kategorien B - D,

Kategorie B: mit Innen-WC (IWC), aber ohne Dusche oder Bad

Kategorie C: mit IWC und Dusche oder Bad

Kategorie D: mit IWC und Dusche oder Bad und Sammelheizung

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuersätze betragen:

- a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern

Kategorie A 1,52 €/m²

Kategorie C 3,44 €/m²

Kategorie B 2,63 €/m²

Kategorie D 4,36 €/m²

- b) für Zweitwohnungen in Bungalows, Wochenendhäusern, Datschen und solche im Sinne von § 2 Abs. 5 dieser Satzung, die regelmäßig nicht das ganze Jahr genutzt werden können

Kategorie A 1,01 €/m²

Kategorie C 2,29 €/m²

Kategorie B 1,75 €/m²

Kategorie D 2,90 €/m²

Die Steuer beträgt 10 von Hundert der jährlichen Nettokaltmiete nach § 4.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Beginn und Ende der Steuerschuld

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar eines Jahres in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am 1. Tag des auf die Inbesitznahme folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Festsetzung gilt für die Folgejahre bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides der Gemeinde Schwielochsee. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer jeweils vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Zahlungsaufforderung zu entrichten.

(4) Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt oder dem Tag des Wegfalls der Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 7**Anzeige- und Mitteilungspflicht**

(1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung in Besitz nimmt bzw. aufgibt oder bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 4, oder in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Lieberose/Oberspreewald anzuzeigen.

(2) Der Inhaber der Zweitwohnung nach § 2 Abs. 3 ist verpflichtet, dem Amt Lieberose/Oberspreewald, in den in Abs. 1 genannten Verwaltungsstellen, die erforderlichen Angaben und diesbezügliche Änderungen (Größe der Wohnfläche, Ausstattungsgrad gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Lieberose/Oberspreewald anzuzeigen. Der Inhaber ist auf Verlangen des Amtes zur Vorlage geeigneter Nachweisunterlagen verpflichtet. Sofern der Inhaber einer Zweitwohnung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits durch Verwaltungsakt zur Zweitwohnungssteuer veranlagt worden ist und sich keine veranlagungsrelevanten Änderungen ergeben haben, werden die zur Steuererhebung und Veranlagung erforderlichen Daten danach zugrunde gelegt.

(3) Die Mitwirkungspflichtigen Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Zweitwohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet haben (z.B. Vermieter, Eigentümer, Hausverwalter im Sinne des § 27 Wohnungseigentumsgesetz) ergeben sich aus den Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 7 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
- b) entgegen § 7 Abs. 2 der Anzeigepflicht der für die Steuererhebung erforderlichen Angaben und diesbezügliche Änderungen nicht, nicht vollständig oder nicht richtig nachkommt.

(2) Gemäß § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft und gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.08.2005 außer Kraft.
Straupitz, den 29.11.2016

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Satzung der Stadt Lieberose über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

(Zweitwohnungssteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, (Nr. 32) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose in ihrer Sitzung am 28.11.2016 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Stadt Lieberose (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

Die Stadt Lieberose erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Lieberose.

§ 2**Steuergegenstand und Begriffsbestimmungen**

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Lieberose erhoben.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Gebiet der Stadt Lieberose, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt oder einem Dritten überlässt.

(3) Inhaber einer Wohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Nutzungsberechtigten zusteht.

Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist. Bestellt der Eigentümer einer Wohnung an dieser ein Nießbrauchsrecht, ist an Stelle des Eigentümers Inhaber der Wohnung der Nießbrauchsberechtigte. Wohnungsmieter im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer eine Wohnung lediglich vorübergehend für einen Urlaubsaufenthalt von nicht mehr als dreimonatiger Dauer angemietet hat.

(4) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der

- mindestens 23 qm Wohnfläche und mindestens 1 Fenster hat sowie
- eine Elektroenergieversorgung, Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung auf dem Grundstück, auf dem die Wohnung aufsteht, besitzt,

und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.

(5) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Wohnzwecken auf einem eigenen oder fremden Grundstück im Gemeindegebiet für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden und die Kriterien nach Absatz 4 erfüllen. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als drei Monaten.

(6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig zum Zwecke der Einkommenserzielung nutzt. Eine ausschließliche Nutzung zum Zwecke der Einkommenserzielung ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Dritte vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Dritte zu vermieten sucht. Bei ausschließlicher Nutzung einer Wohnung zum Zwecke der Einkommenserzielung wird eine Zweitwohnungssteuer nicht erhoben.

(7) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
- c) Wohnungen, die von nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Personen nachweislich ganz oder überwiegend aus beruflichen Gründen bewohnt werden.
- d) Wohnungen von Wohnungsnehmern in der elterlichen Wohnung.

§ 3**Steuerpflicht**

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung innehat.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

(1) Die Steuerschuld wird nach der ausstattungs-differenzierten Wohnfläche berechnet.

(2) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld maßgeblichen Fassung. Zur Wohnfläche gehören danach insbesondere Wohn- und Schlaf-räume, Küchen, Badezimmer, Toiletten und Flure.

(3) Die Ausstattungs-differenzierung erfolgt entsprechend den nachfolgenden Kategorien unterschiedlicher Ausstattung:

Kategorie A: Fehlen von Ausstattungsmerkmalen der Katego-rien B - D,

Kategorie B: mit Innen-WC (IWC), aber ohne Dusche oder Bad

Kategorie C: mit IWC und Dusche oder Bad

Kategorie D: mit IWC und Dusche oder Bad und Sammel-heizung

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuersätze betragen:

a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern

Kategorie A 1,52 € / m² Kategorie C 3,44 € / m²

Kategorie B 2,63 € / m² Kategorie D 4,36 € / m²

b) für Zweitwohnungen in Bungalows, Wochenendhäusern, Datschen und solche im Sinne von § 2 Abs. 5 dieser Satzung, die regelmäßig nicht das ganze Jahr genutzt werden können

Kategorie A 1,01 € / m² Kategorie C 2,29 € / m²

Kategorie B 1,75 € / m² Kategorie D 2,90 € / m²

Die Steuer beträgt 10 von Hundert der jährlich ermittelten Nettokaltmiete nach § 4.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Beginn und Ende der Steuerschuld

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Zweit-wohnung erst nach dem 1. Januar eines Jahres in Besitz ge-nommen, so entsteht die Steuerschuld am 1. Tag des auf die Inbesitznahme folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuer-bescheides fällig. Die Festsetzung gilt für die Folgejahre bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides der Stadt Lieberose. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbe-scheides ist die Steuer jeweils vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Zahlungsaufforderung zu entrichten.

(4) Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt oder dem Tag des Wegfalls der Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 7 Anzeige- und Mitteilungspflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung in Besitz nimmt bzw. aufgibt oder bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweit-wohnung innehat, hat dies in den Verwaltungsstellen des Am-tes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 4, oder in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Lieberose/Oberspreewald anzuzeigen.

(2) Der Inhaber der Zweitwohnung nach § 2 Abs. 3 ist verpflichtet, dem Amt Lieberose/Oberspreewald, in den in Abs. 1 genannten Verwaltungsstellen, die erforderlichen Angaben und diesbezüg-

liche Änderungen (Größe der Wohnfläche, Ausstattungsgrad ge-mäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Lieberose/Oberspreewald anzuzeigen. Der Inhaber ist auf Verlangen des Amtes zur Vorlage geeigneter Nachweisun-terlagen verpflichtet. Sofern der Inhaber einer Zweitwohnung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits durch Verwaltungsakt zur Zweitwohnungssteuer veranlagt worden ist und sich keine veranlagungsrelevanten Änderungen ergeben haben, werden die zur Steuererhebung und Veranlagung erforderlichen Daten danach zugrunde gelegt.

(3) Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Zweitwohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet haben (z.B. Vermieter, Eigentümer, Hausverwalter im Sinne des § 27 Wohnungseigentumsgesetz) ergeben sich aus den Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vor-sätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 7 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristge-mäß anzeigt,

b) entgegen § 7 Abs.2 der Anzeigepflicht der für die Steuerhe-bung erforderlichen Angaben und diesbezügliche Änderun-gen nicht, nicht vollständig oder nicht richtig nachkommt.

(2) Gemäß § 15 Abs.3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft und gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.07.2005 außer Kraft.

Straupitz, den 29.11.2016

gez. Boschan

Amtsdirktor

Satzung der Gemeinde Jamlitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

(Zweitwohnungssteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs.2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, (Nr.32)) in Verbin-dung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz in ihrer Sitzung am 05.12.2016 folgen-de Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Jamlitz (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Jamlitz erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Jamlitz.

§ 2 Steuergegenstand und Begriffsbestimmungen

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Jamlitz erhoben.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Gebiet der Gemeinde Jamlitz, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt oder einem Dritten überlässt.

(3) Inhaber einer Wohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Nutzungsberechtigten zusteht.

Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

Bestellt der Eigentümer einer Wohnung an dieser ein Nießbrauchsrecht, ist an Stelle des Eigentümers Inhaber der Wohnung der Nießbrauchsberechtigte. Wohnungsmieter im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer eine Wohnung lediglich vorübergehend für einen Urlaubsaufenthalt von nicht mehr als dreimonatiger Dauer angemietet hat.

(4) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der

- mindestens 23 qm Wohnfläche und mindestens 1 Fenster hat sowie
- eine Elektroenergieversorgung, Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung auf dem Grundstück, auf dem die Wohnung aufsteht, besitzt,

und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.

(5) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Wohnzwecken auf einem eigenen oder fremden Grundstück im Gemeindegebiet für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden und die Kriterien nach Absatz 4 erfüllen. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als drei Monaten.

(6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig zum Zwecke der Einkommenserzielung nutzt. Eine ausschließliche Nutzung zum Zwecke der Einkommenserzielung ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Dritte vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Dritte zu vermieten sucht. Bei ausschließlicher Nutzung einer Wohnung zum Zwecke der Einkommenserzielung wird eine Zweitwohnungssteuer nicht erhoben.

(7) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
- c) Wohnungen, die von nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Personen nachweislich ganz oder überwiegend aus beruflichen Gründen bewohnt werden.
- d) Wohnungen von Wohnungsnehmern in der elterlichen Wohnung.

§ 3

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung innehat.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4

Steuermaßstab

(1) Die Steuerschuld wird nach der ausstattungs-differenzierten Wohnfläche berechnet.

(2) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung) vom

25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld maßgeblichen Fassung. Zur Wohnfläche gehören danach insbesondere Wohn- und Schlaf-räume, Küchen, Badezimmer, Toiletten und Flure.

(3) Die Ausstattungs-differenzierung erfolgt entsprechend den nachfolgenden Kategorien unterschiedlicher Ausstattung:

Kategorie A: Fehlen von Ausstattungsmerkmalen der Kategorien B - D,

Kategorie B: mit Innen-WC (IWC), aber ohne Dusche oder Bad

Kategorie C: mit IWC und Dusche oder Bad

Kategorie D: mit IWC und Dusche oder Bad und Sammelheizung

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuersätze betragen:

a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern

Kategorie A 1,52 €/m² Kategorie C 3,44 €/m²

Kategorie B 2,63 €/m² Kategorie D 4,36 €/m²

b) für Zweitwohnungen in Bungalows, Wochenendhäusern, Datschen und solche im Sinne von § 2 Abs. 5 dieser Satzung, die regelmäßig nicht das ganze Jahr genutzt werden können

Kategorie A 1,01 €/m² Kategorie C 2,29 €/m²

Kategorie B 1,75 €/m² Kategorie D 2,90 €/m²

Die Steuer beträgt 10 von Hundert der jährlich ermittelten Nettokaltmiete nach § 4.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit, Beginn und Ende der Steuerschuld

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar eines Jahres in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am 1. Tag des auf die Inbesitznahme folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Festsetzung gilt für die Folgejahre bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides der Gemeinde Jamlitz. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer jeweils vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Zahlungsaufforderung zu entrichten.

(4) Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt oder dem Tag des Wegfalls der Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 7

Anzeige- und Mitteilungspflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung in Besitz nimmt bzw. aufgibt oder bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 4, oder in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Lieberose/Oberspreewald anzuzeigen.

(2) Der Inhaber der Zweitwohnung nach § 2 Abs. 3 ist verpflichtet, dem Amt Lieberose/Oberspreewald, in den in Abs. 1 genannten Verwaltungsstellen, die erforderlichen Angaben und diesbezügliche Änderungen (Größe der Wohnfläche, Ausstattungsgrad gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Lieberose/Oberspreewald anzuzeigen. Der Inhaber ist auf Verlangen des Amtes zur Vorlage geeigneter Nachweisunterlagen verpflichtet. Sofern der Inhaber einer Zweitwohnung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits durch Verwaltungsakt

zur Zweitwohnungssteuer veranlagt worden ist und sich keine veranlagungsrelevanten Änderungen ergeben haben, werden die zur Steuererhebung und Veranlagung erforderlichen Daten danach zugrunde gelegt.

(3) Die Mitwirkungspflichtigen Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Zweitwohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet haben (z.B. Vermieter, Eigentümer, Hausverwalter im Sinne des § 27 Wohnungseigentumsgesetz) ergeben sich aus den Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 7 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
- b) entgegen § 7 Abs.2 der Anzeigepflicht der für die Steuererhebung erforderlichen Angaben und diesbezügliche Änderungen nicht, nicht vollständig oder nicht richtig nachkommt.

(2) Gemäß § 15 Abs.3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft und gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.08.2005 außer Kraft.
Straupitz, den 06.12.2016

gez. Boschan
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

(Zweitwohnungssteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14,(Nr.32) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen in ihrer Sitzung am 22.11.2016 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen.

§ 2 Steuergegenstand und Begriffsbestimmungen

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen erhoben.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Gebiet der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht da-

durch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt oder einem Dritten überlässt.

(3) Inhaber einer Wohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Nutzungsberechtigten zusteht.

Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist. Bestellt der Eigentümer einer Wohnung an dieser ein Nießbrauchsrecht, ist an Stelle des Eigentümers Inhaber der Wohnung der Nießbrauchs-berechtigte. Wohnungsmieter im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer eine Wohnung lediglich vorübergehend für einen Urlaubsaufenthalt von nicht mehr als dreimonatiger Dauer angemietet hat.

(4) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der

- mindestens 23 qm Wohnfläche und mindestens 1 Fenster hat sowie
- eine Elektroenergieversorgung, Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung auf dem Grundstück, auf dem die Wohnung aufsteht, besitzt,

und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.

(5) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Wohnzwecken auf einem eigenen oder fremden Grundstück im Gemeindegebiet für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden und die Kriterien nach Absatz 4 erfüllen. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als drei Monaten.

(6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zum Zwecke der Einkommenserzielung nutzt. Eine ausschließliche Nutzung zum Zwecke der Einkommenserzielung ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Dritte vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Dritte zu vermieten sucht. Bei ausschließlicher Nutzung einer Wohnung zum Zwecke der Einkommenserzielung wird eine Zweitwohnungssteuer nicht erhoben.

(7) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
- c) Wohnungen, die von nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Personen nachweislich ganz oder überwiegend aus beruflichen Gründen bewohnt werden.
- d) Wohnungen von Wohnungsnehmern in der elterlichen Wohnung.

§ 3 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung innehat.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

(1) Die Steuerschuld wird nach der ausstattungs-differenzierten Wohnfläche berechnet.

(2) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld maßgeblichen Fassung. Zur Wohnfläche gehören danach insbesondere Wohn- und Schlaf-räume, Küchen, Badezimmer, Toiletten und Flure.

(3) Die Ausstattungsdifferenzierung erfolgt entsprechend den nachfolgenden Kategorien unterschiedlicher Ausstattung:

Kategorie A: Fehlen von Ausstattungsmerkmalen der Kategorien B - D,
 Kategorie B: mit Innen-WC (IWC), aber ohne Dusche oder Bad
 Kategorie C: mit IWC und Dusche oder Bad
 Kategorie D: mit IWC und Dusche oder Bad und Sammelheizung

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuersätze betragen:
- a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern
 Kategorie A 1,52 €/m² Kategorie C 3,44 €/m²
 Kategorie B 2,63 €/m² Kategorie D 4,36 €/m²
 - b) für Zweitwohnungen in Bungalows, Wochenendhäusern, Datschen und solche im Sinne von § 2 Abs. 5 dieser Satzung, die regelmäßig nicht das ganze Jahr genutzt werden können
 Kategorie A 1,01 €/m² Kategorie C 2,29 €/m²
 Kategorie B 1,75 €/m² Kategorie D 2,90 €/m²

Die Steuer beträgt 10 von Hundert der jährlich ermittelten Nettokaltmiete nach § 4.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Beginn und Ende der Steuerschuld

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar eines Jahres in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am 1. Tag des auf die Inbesitznahme folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Festsetzung gilt für die Folgejahre bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer jeweils vierteljährlich zum 15.02, 15.05, 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Zahlungsaufforderung zu entrichten.
- (4) Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt oder dem Tag des Wegfalls der Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung.
- (5) In den Fällen des Absatzes 4 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 7 Anzeige- und Mitteilungspflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung in Besitz nimmt bzw. aufgibt oder bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 4, oder in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Lieberose/Oberspreewald anzuzeigen.
- (2) Der Inhaber der Zweitwohnung nach § 2 Abs. 3 ist verpflichtet, dem Amt Lieberose/Oberspreewald, in den in Abs. 1 genannten Verwaltungsstellen, die erforderlichen Angaben und diesbezügliche Änderungen (Größe der Wohnfläche, Ausstattungsgrad gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Lieberose/Oberspreewald anzuzeigen. Der Inhaber ist auf Verlangen des Amtes zur Vorlage geeigneter Nachweisunterlagen verpflichtet. Sofern der Inhaber einer Zweitwohnung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits durch Verwaltungsakt zur Zweitwohnungssteuer veranlagt worden ist und sich keine veranlagungsrelevanten Änderungen ergeben haben, werden die zur Steuererhebung und Veranlagung erforderlichen Daten danach zugrunde gelegt.
- (3) Die Mitwirkungspflichtigen Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Zweitwohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet haben (z. B. Vermieter, Eigentümer,

Hausverwalter im Sinne des § 27 Wohnungseigentumsgesetz) ergeben sich aus den Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 7 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 der Anzeigepflicht der für die Steuerhebung erforderlichen Angaben und diesbezügliche Änderungen nicht, nicht vollständig oder nicht richtig nachkommt.
- (2) Gemäß § 15 Abs.3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Straupitz, den 29.11.2016

gez. *Boschan*
 Amtsdirektor

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 9. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 17. November 2016

Öffentlicher Teil

- TOP 3) Beschlussempfehlung**
Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)
 Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Zustimmung zur Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR).

Nichtöffentlicher Teil

- Im TOP 8) wurde der Verkauf – Grundstück Gemarkung Alt Zauche, Flur 2, Flurstück 71 (teilw.) beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 11. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen vom 22. November 2016

Öffentlicher Teil

- TOP 4) Beschlussempfehlung**
Hauptsatzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen
 Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den als Anlage beigefügten Entwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen in der vorliegenden Fassung.
- TOP 5) Beschlussempfehlung**
Erste Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen
 Die Gemeindevertretung lehnt den vorliegenden Entwurf der Ersten Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen ab.
- TOP 6) Beschlussempfehlung**
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen (Hundesteuersatzung)
 Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen (Hundesteuersatzung) in der vorliegenden Fassung.

TOP 7) Beschlussempfehlung**Satzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Satzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) in der vorliegenden Fassung.

TOP 8) Beschlussempfehlung**Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage Siedlung**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Ortslage Siedlung. Die Maßnahme erfolgt im Zuge der Neuverkabelung der MS-Freileitung durch die Mitnetz Strom.

TOP 9) Beschlussempfehlung**Aufstellungsbeschluss – Bebauungsplan Nr. 3 „Kaupen 8“ im Ortsteil Byhleguhre**

Die Gemeindevertretung lehnt einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kaupen 8“ für das Gebiet in der Gemarkung Byhleguhre, Flur 6, Flurstück 338 (teilweise), 198/1, 194 (teilweise) und 184 (teilweise) ab.

TOP 10) Beschlussempfehlung**Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Zustimmung zur Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR).

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 8) wurde der Verkauf – Grundstück Gemarkung Alt Zauche, Flur 2, Flurstück 71 (teilw.) beschlossen.

Im TOP 10 wurde der Verkauf – Grundstück Gemarkung Guhlen, Flur 1, Flurstück 470 (teilw.) beschlossen.

Im TOP 11 wurde der Verkauf – Grundstück Gemarkung Zaue, Flur 1, Flurstück 4/10 beschlossen.

Im TOP 12 wurde der Verkauf – Grundstück Gemarkung Goyatz, Flur 1, Flurstück 254/3 nicht beschlossen.

Im TOP 13 wurde der Verkauf – Grundstück Gemarkung Mochow, Flur 1, Flurstück 308 (teilw.) beschlossen.

Im TOP 14 wurde der Verkauf – Grundstück Gemarkung Jessern, Flur 1, Flurstück 702 nicht beschlossen.

Im TOP 15 wurde der Verkauf – Grundstück Gemarkung Jessern, Flur 1, Flurstück 296 nicht beschlossen.

Im TOP 16 wurde die Verpachtung Grundstücke „Am Badestrand 45 A und 45 B“ Flurstücke 721 und 722, Flur 1, Gemarkung Jessern wurde beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 15. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 28. November 2016

Öffentlicher Teil**TOP 3 Beschlussempfehlung:****Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig die Zustimmung zur Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR).

TOP 4 Beschlussempfehlung:**Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Lieberose für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig den Entwurf der 1. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Lieberose für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen in der vorliegenden Fassung.

TOP 5 Beschlussempfehlung:**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mehrheitlich den Entwurf der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Stadt Lieberose (Hebesatzsatzung) in der vorliegenden Fassung.

TOP 6 Beschlussempfehlung:**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Lieberose (Hundesteuersatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mehrheitlich den Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Lieberose (Hundesteuersatzung) in der vorliegenden Fassung.

TOP 7 Beschlussempfehlung:**Satzung der Stadt Lieberose über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig den Entwurf der Satzung der Stadt Lieberose über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) in der vorliegenden Fassung.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 10 wurde der Teilverzicht auf grundbuchrechtlich gesicherte Forderung beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 16. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 21. November 2016

Öffentlicher Teil**TOP 3) Beschlussempfehlung:****Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Zustimmung zur Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR).

TOP 4) Beschlussempfehlung:**Maßnahmenplanung im Zuge des Gewässerentwicklungskonzeptes Schwielochsee im und am Lieberose Mühlenfließ durch das Landesamt für Umwelt**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee beschließt mehrheitlich die weitere Maßnahmenplanung und Realisierung der durch das Landesamt für Umwelt beauftragten Planungsbüros und Firmen auf den Flurstücken der Gemeinde Schwielochsee.

TOP 5) Beschlussempfehlung:**Satzung der Gemeinde Schwielochsee über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Satzung der Gemeinde Schwielochsee über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) in der vorliegenden Fassung.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 9 wurde die Erbbaurechtsvergabe „Hauptstraße 27 b“, Gemarkung Speichrow beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 11. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz vom 05. Dezember 2016

Öffentlicher Teil

TOP 3 **Beschlussempfehlung:**

Satzung der Gemeinde Jamlitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich den Entwurf der Satzung der Gemeinde Jamlitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) in der vorliegenden Fassung.

TOP 4 **Beschlussempfehlung:**

Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Zustimmung zur Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR).

TOP 5 **Beschlussempfehlung:**

Vergabe von Planungsleistungen zur Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage Am Schäferteich in Jamlitz

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Zustimmung zur Vergabe der Planungsleistungen für die Baumaßnahme „Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage Am Schäferteich“ in Jamlitz in Höhe von Gesamt (Lph. 1 bis 8) 15.698,85 € (brutto) an das Planungsbüro KÜGLER Ingenieure aus Cottbus abzulehnen.

TOP 6 **Beschlussempfehlung:**

Übernahmeangebot des Ministeriums für Finanzen des Landes Brandenburg zu verschiedenen Gewässerflächen der Gemarkung Jamlitz in Kommunaleigentum

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich das Übernahmeangebot des Ministeriums für Finanzen des Landes Brandenburg zur Übernahme nachfolgend aufgeführter in der Gemarkung Jamlitz gelegener Gewässerflächen Die Laske, Flur 1, Flurstück 191, 193, 659, 660, 661, 662, 665, 666 – Fläche 5,0532 ha; Karpfenteich, Flur 1, Flurstück 266, 691 – Fläche 3,7178 ha; Schneidemühlenteich, Flur 1, Flurstück 360 – Fläche 1,3821 ha; Mochlitzer See, Flur 5, Flurstück 3 – Fläche 3,4953 ha in Kommunaleigentum, nicht auszuschlagen.

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Lieberose-Blasdorf

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft lädt am

Datum: 27.01.2017

Uhrzeit: 17.00 Uhr

Ort: 15868 Lieberose, Schlosshof, Darre, großer Saal

zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft ein.

Tagesordnung für die Vollversammlung

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung

TOP 3: Rechenschaftsbericht der Vorsteherin

TOP 4: Finanzbericht für die Jagdjahre 2016/17

TOP 5: Bericht des Kassenprüfers

TOP 5.1: Entlastung des Vorstandes

TOP 6: Abstimmung über Anträge auf Satzungsänderung

TOP 6.1: Antrag des Vorstandes (Überweisungsmöglichkeit von Jagdpachtreinerlösen)

TOP 6.2: Antrag des Vorstandes (Umsatzbesteuerung)

TOP 6.3: Antrag des Vorstandes (Änderung der Pachtverträge)

TOP 7: Verpachtungsangelegenheiten

TOP 7.1: Darstellung Entwicklung der Grenzsituation im Nordbereich (EJB Schulenburg)

Abstimmung über Teilpachtvertrag

TOP 7.2: Darstellung Entwicklung der Grenzsituation im Bereich Stadtwald

Abstimmung über Teilpachtvertrag

TOP 7.3: Darstellung Entwicklung der Grenzsituation im Bereich Hollbrunn

Abstimmung über Teilpachtvertrag

TOP 7.4: Änderung der Pachtverträge zu Lieberose I und Lieberose II

Ausscheiden von Altpächtern, Nachrücken von Neupächtern

TOP 8: Sonstiges

Im Anschluss an die Vollversammlung findet die Auszahlung der Jagdpacht statt. Abhängig vom Ausgang der Abstimmung zu TOP 6.1 kann anstelle einer Auszahlung die Überweisung des Reinerlöses erfolgen; in diesem Fall bittet der Vorstand die Mitglieder, die den Reinerlös überwiesen bekommen wollen, die Bankverbindung bereitzuhalten.

gez. *Michelchen*

Jagdvorsteher

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Jagdgenossenschaft Jessern

Straupitz, 2016-11-22

Einladung

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jessern
am Donnerstag, 12. Januar 2017, um 17:00 Uhr,
in der ehem. Gaststätte „Lindenhof“, Dorfstraße 3,
OT Jessern, 15913 Schwielochsee

Engeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Jessern gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung

2. Feststellung der Tagesordnung sowie der fristgemäßen Ladung

3. Erläuterungen zur aktuellen Situation (Notvorstand)

Beschlussfassung über:

4. Wahl des neuen Vorstandes (Vorsitzender + 2 Beisitzer)

5. Übergabe der Amtsgeschäfte des Notvorstandes an neuen Vorstand der JG

6. Wahl des Stellvertretenden Vorstandsmitgliedes

7. Wahl des Schrift- und Kassenführers

8. Sonstiges

Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Anlegung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen. Jeder Jagdgenosse hat auf Anfrage bei der Versammlung entsprechende Ausweispapiere (z. B. Personalausweis) vorzulegen.

Jeder Jagdgenosse der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen.

gez. *Boschan*

Der Notvorstand

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Jagdgenossenschaft Trebitz

Straupitz, 2016-11-22

Einladung

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft
Trebitz

am Dienstag, 17. Januar 2017, um 17:00 Uhr

**im Gemeindehaus Trebitz, Trebitzer Dorfstraße 45, 15868
Lieberose**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum ge-
meinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Trebitz
gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung sowie der fristgemäßen La-
dung
3. Erläuterungen zur aktuellen Situation (Notvorstand)

Beschlussfassung über:

4. Wahl des neuen Vorstandes (Vorsitzender + 2 Beisitzer)
5. Übergabe der Amtsgeschäfte des Notvorstandes an neuen
Vorstand der JG
6. Wahl des Stellvertretenden Vorstandsmitgliedes
7. Wahl des Schrift- und Kassenführers
8. Sonstiges

Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig beru-
fenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Anlegung des Jagd-
katasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mit-
gliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des
Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundbuchaus-
züge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen. Die Versammlung
ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienen
Jagdgenossen. Jeder Jagdgenosse hat auf Anfrage bei der Ver-
sammlung entsprechende Ausweispapiere (z. B. Personalaus-
weis) vorzulegen.

Jeder Jagdgenosse der nicht selbst an der Versammlung teil-
nimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestim-
men.

gez. Boschan

Der Notvorstand